

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



29.12.2020

Beschlussantrag Nr. : 227-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Brand-/Bevölkerungsschutz
Budget / Produkt: 30/ 12.60.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	26.01.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2021			
Stadtrat	03.02.2021			

Beschlussgegenstand:

2. Änderung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 17.07.2013 in der Fassung der 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 05.10.2016

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Änderung der Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen - hier die Struktur der Stadtwehrleitung - in der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 17.07.2013 in der Fassung der 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 05.10.2016 (Beschluss 105-2016) auf der Grundlage der §§ 3 und 4 der am 15.07.2020 beschlossenen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Hierzu wird in der 1. Fassung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 05.10.2016 im Abschnitt D unter Punkt 4.4. – Führungsstruktur – nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Der Stadtwehrleiter wird zur Erfüllung seiner Aufgaben durch drei stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung, Technik und Beschaffung sowie Presse- und Medienarbeit/Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung und den Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt.“

Begründung:

Entsprechend der derzeit gegebenen Schwerpunktaufgaben im Bereich des Brandschutzes wurde in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrsatzung), Beschlussnr. 084-2020 vom 15.07.2020, die Zahl der Stellvertreter des Stadtwehrleiters von 1 auf 3 erhöht. Somit wird in der

ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadtwehrleitung, insbesondere für die bedeutsamen Bereiche Technik, Beschaffung, Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung, mehr Spielraum gegeben. Ziel ist es, die Entwicklung der Feuerwehr aufgrund des gegebenen Nachholbedarfs in diesen Bereichen weiter zu beschleunigen. Nach den §§ 3 und 4 der rechtswirksamen Feuerwehrsatzung besteht die Stadtwehrleitung neben dem Stadtwehrleiter zukünftig aus den drei stellvertretenden Stadtwehrleitern für

1. Aus- und Fortbildung,
2. Technik und Beschaffung,
3. Presse- und Medienarbeit/Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung

sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

Im Abschnitt D unter Punkt 4.4.- Führungsstruktur- wird die Wehrleitung gemäß der in den §§ 3 und 4 der Feuerwehrsatzung in deren Struktur aufgenommen.

In der LVO-FF wird bestimmt, dass zu besetzende Funktionen in der vom Träger des Brandschutzes bestätigten Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan enthalten sein müssen. Somit erfolgt die entsprechende Anpassung mit der vorliegenden 2. Änderung zur Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Bitterfeld- Wolfen.

Die Mitglieder der Stadtwehrleitung sind durch den Träger der Feuerwehr zu berufen. Der Stadtwehrleiter, der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung und der Stadtjugendfeuerwehrwart sind bereits berufen. Noch zu berufen sind die stellvertretenden Stadtwehrleiter für Technik und Beschaffung und für Presse- und Medienarbeit/Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung nach Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
- Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF)
- Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrsatzung)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 105-2016, 285-2018

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Aufwandsentschädigung für die neu benannten Stellvertreter von je 1.800 €/ Jahr

a) Untersachkonten: 54210.40013

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **227-2020**

Anlagen:

- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrsatzung)
- Risikoanalyse mit Stand 05.10.2016 (Beschlussnummer 105-2016)